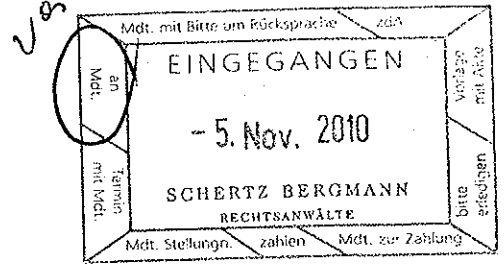


Ausfertigung



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 2 W 131/10
27 O 306/10 Landgericht Berlin

In Sachen

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

- Prozessbevollmächtigte:

hat der 2. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Franck als Einzelrichter am 1. November 2010 **b e s c h l o s s e n**:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin vom 25. Juni 2010 wird auf seine Kosten bei einem Wert von bis zu 900,00 EUR zurückgewiesen.

G r ü n d e

Mit am selben Tag beim Landgericht Berlin eingegangenen Schriftsatz vom 13. April 2010 hat die Antragsgegnerin eine Schutzschrift eingereicht, in der sie sich gegen einen vom Antragsteller erwarteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wandte. Dieser Antrag ist am 13. April 2010 beim Landgericht Berlin eingegangen. Seitens des Vorsitzenden auf Bedenken gegen die begehrte einstweilige Verfügung hingewiesen, hat der Antragsteller seinen Antrag mit am selben Tage eingegangenen Schriftsatz vom 21. April 2010 wieder zurückgenommen. Darauf sind ihm durch Beschluss vom 22. April 2010 die Kosten des Verfahrens auferlegt worden. Die Anfrage der Antragsgegnerin vom 26. April 2010, ob das Gericht „bei der Entscheidung vom 13.04.2010“ auch die Schutzschrift berücksichtigt habe, hat das Landgericht verneint.

Durch Beschluss vom 25. Juni 2010 hat das Landgericht die der Antragsgegnerin vom Antragsteller zu erstattenden Kosten auf deren Antrag auf insgesamt 755,80 EUR nebst Zinsen festgesetzt. Gegen den ihm am 30. Juni 2010 zugestellten Kostenfestsetzungsbeschluss hat der Antragsteller am 1. Juli 2010 mit der Begründung „Beschwerde“ eingelegt, die Schutzschrift sei vom Landgericht nicht berücksichtigt worden, so dass die insoweit entstandenen Kosten nicht zu den erstattungsfähigen erforderlichen Kosten gehörten.

Das Landgericht hat der als Beschwerde bezeichneten sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache durch Beschluss vom 29. Juli 2010 dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde des Klägers, über die gemäß § 568 ZPO durch den Einzelrichter zu entscheiden ist, ist nach § 11 Abs. 1 RPflG, §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 3, 567 Abs. 2, 569 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

In der Sache bleibt sie jedoch ohne Erfolg, weil das Landgericht die von der Antragsgegnerin beanspruchte 1, 3-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG nebst Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG zu Recht festgesetzt hat. Entsprechend §§ 91 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO hat der Antragsteller dem Gegner die diesem erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kosten einer Schutzschrift zu Verteidigung gegen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind grundsätzlich erstattungsfähig, wenn – wie dies vorliegend der Fall war – ein Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag nach Einreichung der Schutzschrift zurückgenommen wird (BGH NJW 2003, 1257 f (1257) („Schutzschrift I) noch zur BRAGO). Anders als der Antragsteller meint, kommt es insoweit nicht darauf an, ob das Gericht ihren Inhalt bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat. Entscheidend ist vielmehr, ob die durch die Einreichung der Schutzschrift ausgelösten Kosten im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung zur Rechtsverteidigung objektiv erforderlich erscheinen (vgl. etwa BGH NJW 2007, 1575 ff (1576)). Dies kann nicht davon abhängen, ob das erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheidende Gericht seine Entscheidung auf ein Vorbringen des Antragsgegners in der Schutzschrift oder auf andere Umstände stützt.

Unter Geltung des RVG ist auch anerkannt, dass die im Zusammenhang mit der Schutzschrift entstandenen und vom Antragsteller zu erstattenden Kosten nach Nr. 3100 und 3101 VV RVG zu beurteilen sind und eine 1,3-fache Verfahrensgebühr ausgelöst ist, wenn sich der Auftrag nicht erledigt, bevor der Rechtsanwalt einen Schriftsatz, der Sachanträge oder Sachvortrag enthält, eingereicht hat (BGH NJW-RR 2008, 1093 f (1094) (Schutzschrift III)). Ein solcher Fall der Ermäßigung auf eine 0,8-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 VV RVG ist vorliegend schon deshalb nicht gegeben, weil die Rücknahme des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erst nach Eingang der Schutzschrift erfolgte, die vorliegend sowohl einen Sachantrag als auch Sachvortrag enthielt.

Der Festsetzung der 1,3-fachen Verfahrensgebühr steht schließlich nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin ihre Verfahrensbevollmächtigten etwa nur mit der Erstellung der Schutzschrift und damit mit einer Einzeltätigkeit nach Nr. 3403 VV RVG beauftragt hätte. Die Verfahrensbevollmächtigten haben sich bereits in der Schutzschrift zu Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin bestellt und diese im Verfahren auch vertreten.

Die Kostenpauschale ergibt sich ohne weiteres aus Nr. 7002 VV RVG.

Franck

Ausgefertigt
fr
Justizangestellte

